



## Suchtberatung

### Aufnahmebedingungen

Die Beratung und Begleitung steht Einwohnerinnen und Einwohnern des Gemeindeverbandes zur Verfügung – sowohl direkt Betroffenen wie auch Angehörigen.

Wir bieten Suchtberatungen an bei Konsum von legalen Substanzen und bei substanzungebundener Verhaltenssucht.

### Angebot

Wir ... suchen gemeinsam mit Ihnen nach geeigneten, individuellen Lösungen.  
... vermitteln Ihnen spezialisierte Hilfsangebote.  
... zeigen Ihnen Wege aus der Abhängigkeit heraus.  
... beraten auf Wunsch auch Betriebe und Institutionen.

### Rechte

- Es besteht absolute Diskretion und wir stehen unter Schweigepflicht.
- Die Beratung erfolgt – wenn nicht im Auftrag von Dritten gesetzlich gegeben – auf freiwilliger Basis.
- Es besteht bei Bedarf der Anspruch auf Akteneinsichtsrecht.
- Der Zuzug von Dritten und Fachstellen erfolgt ausschliesslich im Einverständnis der beratenden Person.
- Nach Beendigung der Beratung wird das Dossier beim Zentrum für Soziales abgeschlossen.

### Kostenfolge

Das Zentrum für Soziales wird von den angeschlossenen Gemeinden getragen. Wir können Ihnen unsere Dienstleistungen unentgeltlich anbieten (ausser bei gesetzlichen Mandaten und Spezialdienstleistungen).

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Der gesetzliche Rahmen und die Grundlage der Suchtberatung ergeben sich insbesondere aus:

- Sozialhilfegesetz Kanton Luzern (vormals Gesetz Betreuung Erwachsener)
- Betäubungsmittelgesetz Art. 3c
- Öffentlich-rechtliche Leistungsverträge
- Konzept Suchtprävention und Suchthilfe des Kantons Luzern

### Vorgehen in Krisensituationen

Der Umgang mit und in Krisen ist ein Bestandteil der Beratung. Das Vorgehen wird individuell besprochen und angepasst.

In Notfallsituationen wenden Sie sich an Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin oder an eine Notfallnummer: Ambulanz 144, Polizei 117

